

Studienkosten als Verlustvortrag

Ärzte können ihre Studienkosten der Jahre 2002 und 2003 unter bestimmten Voraussetzungen als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat mit drei Urteilen eine Kehrtwende in seiner Rechtsprechung in Bezug auf Verlustfeststellungserklärungen vollzogen (Az.: IX R 52/08, IX R 70/06 und IX R 90/07). Bis zu dieser Änderung in der Rechtsprechung konnten studienbedingte Kosten in den Jahren 2002 und 2003 nur dann als „vorweggenommene Werbungskosten“ geltend gemacht werden, wenn für diesen Zeitraum keine Steuererklärung vorlag. Nun können auch Ärzte, die in den betreffenden Jahren eine Steuererklärung abgegeben haben, ihre Studienkosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen (vgl. DÄ, Heft 38/2008).

Die studienbedingten „vorweggenommenen Werbungskosten“ für die Jahre 2002 und 2003 können nur dann geltend gemacht werden, wenn in diesem Zeitraum keine Verlustfeststellungserklärung abgegeben wurde und auch kein rechtskräftiger „Bescheid über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer“ vorliegt. Die Verlustfeststellung ist eine „gesonderte Feststellung“ im Sinne der Abgabenordnung. Wenn also noch keine Verlustfeststellung für einen Zeitraum erfolgt ist, kann dies innerhalb der Verjährungsfristen nachgeholt werden. Die Frist für das Jahr 2002 läuft am 31. Dezember 2009 ab, die für das Jahr 2003 am 31. Dezember 2010.

Die Antragstellung ist auf die Jahre 2002 bis 2003 beschränkt, weil es 2004 zu einer Änderung des Einkommensteuergesetzes kam. Durch die Änderung sind die ab dem 1. Januar 2004 angefallenen studienbedingten Kosten nur noch als Sonderausgaben abzugsfähig. Dadurch sind diese Kosten nur noch im Jahr der Entstehung zu nutzen. Werden

also etwa Studiengebühren nicht im selben Jahr in der Steuererklärung abgesetzt, sind sie in Zukunft nicht mehr nutzbar. Im Gegensatz zu Werbungskosten sind Sonderausgaben darüber hinaus nicht unbeschränkt absetzbar. Im Fall der Kosten, die für ein Studium entstehen, hat der Gesetzgeber die maximal absetzbaren Kosten auf einen Betrag von 4 000 Euro beschränkt. Eine Verlustfeststellung wäre zwar noch denkbar, jedoch können dann keine Studienkosten mehr geltend gemacht werden.

Die Jahre vor 2002 sind ebenfalls von diesem Antrag auf Verlustfeststellung ausgenommen, weil hier Verjährung, in diesem Fall zuungunsten der Steuerpflichtigen, eingetreten ist und somit keine Möglichkeit mehr besteht, die für das Studium entstandenen Kosten steuerlich geltend zu machen.

Ein Aufwand, der sich lohnt

Wann wirken sich die studienbedingten Werbungskosten aus den Jahren 2002 und 2003 überhaupt aus? Zwei Fälle sind zu unterscheiden:

- **Für die Jahre 2002 und 2003 wurde noch keine Steuererklärung abgegeben.** In diesen Fällen können die studienbedingten Kosten der Jahre 2002 und 2003 in Form einer „Verlustfeststellungserklärung“ geltend gemacht werden. Wird dann ein Verlust durch das Finanzamt festgestellt, so wird der Verlust „vorgetragen“ bis in das erste Jahr, in dem der Antragsteller Einkünfte erzielt hat. Mit diesen Einkünften wird der Verlust verrechnet. Aus der Verrechnung resultiert dann eine Reduzierung der Einkommensteuer beziehungsweise eine Steuerrückerstattung.

- **Für die Jahre 2002 bis 2003 wurde bereits eine Steuererklärung abgegeben.** In diesen Fällen

ist eine genaue Überprüfung notwendig, ob sich die Verlustfeststellung lohnt. Zu prüfen ist, ob die durch das Studium entstandenen Kosten die Einkünfte des jeweiligen Jahres übersteigen. Erfahrungsgemäß ist dies dann anzunehmen, wenn die Steuererklärung(en) abgegeben wurde(n), um die einbehaltenen Kapitalertragsteuer zurückzuerhalten oder wenn die Steuererklärung(en) abgegeben wurde(n), um die einbehaltenen Lohnsteuer für Ferienjobs zurückzuerhalten. Übersteigen die Kosten die Einnahmen, so entsteht ein Verlust, der in die folgenden Jahre vorgetragen wird.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der vorweggenommenen Werbungskosten ist, dass ein Verlustfeststellungsantrag beim zuständigen Finanzamt gestellt wird. Wird der Antrag positiv beschieden, so wird der Verlustvortrag in den Folgejahren einnahmемindernd berücksichtigt. Als Folge hieraus können Steuerrückerstattungen selbst aus bereits bestandskräftigen Veranlagungszeiträumen resultieren. Das heißt, selbst für Jahre, in denen bereits Lohnsteuern zurückerstattet wurden, können noch weitere Erstattungen erfolgen. Ärzte, die die Voraussetzungen erfüllten, konnten bereits Steuerrückerstattungen von bis zu 15 000 Euro realisieren.

Die Erfahrung zeigt, dass vor allem jüngere Ärztinnen und Ärzte die Möglichkeit haben, die Kosten ihres Studiums steuerlich geltend zu machen. Oft besteht eine gewisse Skepsis, bezüglich der Erfolgsaussichten eines solchen Antrags. Daneben scheint einem Großteil des infrage kommenden Personenkreises der Zeitaufwand und die Suche nach Belegen zu aufwendig zu sein. Beides ist unbegründet. ■

Rolf Markfort, Steuerberater
E-Mail: Info@markfort-kollegen.de